

## Rechtsverordnung über die Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften im Bereich der Stadt Isny im Allgäu mit Ausnahme der Ortschaft Beuren und des Kernortes Neutrauchburg

Erlaß					
Neufassungen		in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB	
24.04.2017		11.05.2017	10.05.2017		
E	Erlaß	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen					
Rechtsgrundlagen		Gaststättengeset	Z		

§ 18 Abs. 1

Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes

§§ 1 Abs. 5, 11

Gemeindeordnung

§ 44 Abs. 3



## Stadt Isny im Allgäu

Rechtsverordnung über die Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften im Bereich der Stadt Isny im Allgäu mit Ausnahme der Ortschaft Beuren und des Kernortes Neutrauchburg

Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu hat am 24.04.2017 aufgrund von § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) vom 20.11.1998 sowie von § 1 Abs. 5 i.V. mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung und § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017, folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## § 1 Änderung der Sperrzeit

Der Beginn der allgemeinen Sperrzeit wird für alle Schank- und Speisewirtschaften im Bereich der Stadt Isny im Allgäu, mit Ausnahme der Ortschaft Beuren und des Kernortes Neutrauchburg, nach der gesetzlichen Regelung für Kur- und Erholungsorte auf 2 Uhr festgesetzt. In der Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag wird die Sperrzeit auf 4 Uhr festgelegt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 11.05.2017 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden ist.

Isny im Allgäu, den 10.05.2017

Rainer Magenreuter Bürgermeister